



# Geschäftsordnung

## Beratungsgremium Förderung von Investitionen und technologischer Modernisierung in KMU - Landesförderausschuss

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

### Präambel

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 fördert das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) Investitionen und technologische Modernisierung in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Darüber hinaus fördert das HMWVW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gewerbliche Investitionen in KMU (s. Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung). Mit den Vorhaben sollen Beschäftigung und Einkommen in strukturschwachen Gebieten Hessens gesichert und geschaffen werden und zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse in ganz Hessen führen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) berät im Auftrag des HMWVW als Bewilligungsbehörde potentielle Antragsstellende zu inhaltlichen sowie formalen Fragen und nimmt Anträge auf Förderung entgegen. Eingegangene Anträge werden von der Bewilligungsbehörde geprüft, woraufhin sie eine betriebswirtschaftliche Beurteilung zu den jeweiligen beantragten Vorhaben erstellt. Die Bewilligungsbehörde beteiligt bei der Auswahl der Vorhaben ein Beratungsgremium (Landesförderausschuss) als programmeteiligte Stelle, das eine Empfehlung zur För-

derung der beantragten Vorhaben aussprechen kann. Im Anschluss erfolgt die Auswahl der Vorhaben durch die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet über die Förderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **§ 1 AUFGABEN**

Das Beratungsgremium hat folgende Aufgaben:

- Diskussion und Bewertung von über das Kundenportal der WIBank eingereichten Vorhabenbeschreibungen unter Berücksichtigung der Eignung der Vorhaben zur Zielerreichung der Hessischen Innovationsstrategie
- Aussprechen von ergänzenden Hinweisen und Vorschlägen zur Berücksichtigung bei der weiteren Beratung der Antragstellenden
- Treffen von unverbindlichen Förderempfehlungen (fachpolitische Stellungnahme).

## **§ 2 MITGLIEDER**

(1) Das Beratungsgremium setzt sich zusammen aus

- 1 Vertreterin oder Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW),
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI),
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Hessischen Staatskanzlei (StK),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und
- jeweils 1 Vertreterin oder Vertreter der Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen.

(2) Die Mitglieder des Beratungsgremiums können sich vertreten lassen. Vertretungen gelten als Mitglieder des Beratungsgremiums.

(3) Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des HMWVW, des HMSI und des HMdF. Die Vertreterinnen und Vertreter der StK, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Regierungspräsidien sind nicht stimmberechtigt und nehmen als Beraterinnen und Berater teil.

(4) Der Vorsitz liegt bei der Vertreterin oder dem Vertreter des HMWVW.

(5) Die Mitglieder des Beratungsgremiums sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Beratungsgremiums vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Beratungsgremiums.

- (6) Die Mitglieder des Beratungsgremiums haben die Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (EU 2021/C 121/01) zu beachten und verpflichten sich zu Beginn jeder Sitzung dem Gremium mitzuteilen, ob Interessenkonflikte im Sinne genannter Haushaltsordnung im Zusammenhang mit einem oder mehreren für die Sitzung zur Beratung vorgesehenen Vorhaben bestehen. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des Beratungsgremiums aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruht, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. In diesem Fall wird das betroffene Mitglied von den Beratungen zu den betroffenen Vorhaben ausgeschlossen. Die Erklärungen der Mitglieder des Beratungsgremiums werden im Protokoll festgehalten.

### **§ 3 EINBERUFUNG UND SITZUNGSORT**

- (1) Die WIBank lädt zu den Sitzungen des Beratungsgremiums nach Bedarf ein. Die Einladung, die Tagesordnung und die vollständigen Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Beratungsgremiums möglichst zwei Wochen, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird der Sitzungstermin ausgesetzt und zu einem späteren Termin nachgeholt.
- (3) An den Sitzungen des Beratungsgremiums nehmen neben den Mitgliedern auch Vertreterinnen und Vertreter der einladenden WIBank teil.
- (4) Die Sitzungen finden nach Möglichkeit in Präsenz oder in Form von Video- und Telefonkonferenzen statt.

### **§ 4 SITZUNGSLEITUNG**

- (1) Die Sitzungen des Beratungsgremiums werden vom HMWVW geleitet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

### **§ 5 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) Die Sitzungen des Beratungsgremiums sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.
- (2) Beschlüsse müssen einstimmig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Der Beschluss für eine Förderempfehlung der stimmberechtigten Mitglieder des Beratungsgremiums kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt

der Beratungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail. Auch im Umlaufverfahren müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

- (4) Unter Berücksichtigung der Förderempfehlung des Beratungsgremiums trifft die WIBank als Bewilligungsbehörde eine Entscheidung über die Förderung des Vorhabens.
- (5) Die WIBank ist befugt, die Antragstellenden im Nachgang der Sitzung über die Beschlüsse des Beratungsgremiums sowie über eventuelle fachliche Hinweise und unverbindliche Empfehlungen des Beratungsgremiums zu informieren.

## **§ 6 PROTOKOLL**

- (1) Über die Sitzungen und Umlaufverfahren des Beratungsgremiums wird von der WIBank zeitnah ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die Einwendungen gegen den Wortlaut eines Protokolls sind in elektronischer Form der WIBank mitzuteilen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von acht Wochen nach Übersendung keine Einwendungen erhoben werden.
- (3) Sowohl die Einladungen als auch die Protokolle zu den jeweiligen Sitzungen und Umlaufverfahren werden an die EFRE-Verwaltungsbehörde elektronisch zur digitalen Aufbewahrung übermittelt.

## **§ 7 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Beratungsgremiums erfolgen durch das zuständige Fachreferat des HMWVW in Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde. Die Mitglieder des Gremiums sind über Änderungen zu informieren.

## **§ 8 INKRAFTTRETEN**

Die Geschäftsordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.